

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung  
und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 424/2021  
betreffend Anpassung der Wohnbauförderungs-  
verordnung zur Stärkung des gemeinnützigen  
Wohnungsbaus im Kanton Zürich**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 3. Juli 2024,

*beschliesst:*

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu dem am 21. November 2022 überwiesenen Postulat KR-Nr. 424/2021 betreffend Anpassung der Wohnbauförderungsverordnung zur Stärkung des gemeinnützigen Wohnungsbaus im Kanton Zürich wird um ein Jahr bis zum 21. November 2025 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 21. November 2022 folgendes von Kantonsrat Tobias Langenegger, Zürich, und Mitunterzeichnenden am 6. Dezember 2021 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Kanton Zürich ist stark von steigenden Bodenpreisen betroffen. Das hat auch Konsequenzen für den gemeinnützigen Wohnungsbau. Einerseits wird es für gemeinnützige Bauträgerinnen immer schwieriger, die Richtlinien der Wohnbauförderungsverordnung (WBFV) einzuhalten, andererseits wird das ökologische Bauen erschwert. Um diese negativen Folgen zu minimieren, wird der Regierungsrat eingeladen in einem Bericht aufzuzeigen, mit welchen Anpassungen der WBFV diesen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Insbesondere soll aufgezeigt werden, wie

- die Mehrkosten für CO<sub>2</sub>-reduziertes Bauen (insbesondere auch Mehrkosten von Holzbauten) sowie für die Erreichung von weiteren Zertifikaten, Labels und Standards (SNBS, SIA Effizienzpfad, 2000-Watt-Areal) berücksichtigt werden können.

– die Mehrkosten durch die gestiegenen Landpreise bei der WBFV besser berücksichtigt werden können, beispielsweise durch eine Erhöhung der Darlehen, verbunden mit einer Verlängerung der Amortisationsdauer sowie durch eine Vergrösserung der Differenz zwischen den pauschalierten Gesamtinvestitionskosten und den pauschalierten Erstellungskosten.

Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung des Postulats läuft am 21. November 2024 ab.

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Wohnbauförderungsverordnung (WBFV, LS 841.1) anzupassen und dabei auch die im Postulat angesprochene Thematik zu berücksichtigen. Der Änderung des WBFV liegt ein eingehender Meinungsbildungsprozess zugrunde, und es ist beabsichtigt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Es zeichnet sich ab, dass dieser Prozess länger dauert als bis zum 21. November 2024. Daher erscheint es sinnvoll, mit der Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat zuzuwarten, bis der Prozess zur Änderung der WBFV abgeschlossen ist oder zumindest feststeht, welche Änderungen vorgenommen werden sollen. Damit ist es auch möglich, in der Berichterstattung direkt auf die Änderung der WBFV Bezug zu nehmen.

Der Regierungsrat ersucht deshalb den Kantonsrat, die am 21. November 2024 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zum Postulat KR-Nr. 424/2021 um ein Jahr bis 21. November 2025 zu er strecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:  
Natalie Rickli Kathrin Arioli